

Schulinterner Hygieneplan „Corona“ für das Gymnasium Loxstedt

Stand: 23.10.2020 (Gültig für Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb)

Inhalt

1. Allgemeines
2. Zutrittsbeschränkungen und -verbote
3. Persönliche Hygiene
 - a) Allgemeine Hinweise zur persönlichen Hygiene
 - b) Gebrauch von Desinfektionsmitteln
 - c) Mund-Nasen-Schutz
4. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Infektionsschutz in den Pausen
7. Infektionsschutz beim Sportunterricht
8. Infektionsschutz beim Musizieren
9. Wegeführung
10. Konferenzen und Versammlungen
11. Meldepflicht
12. Reinigung
13. Hygienemaßnahmen – Infoblatt für Schülerinnen und Schüler
14. Bezugsquellen / Nachweise

1. Allgemeines

Gemäß den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) §33 und §36, sowie dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 22.10.2020 gelten in der Zeit der Corona-Epidemie folgende besondere Hygienehinweise.

Der Hygieneplan ist von allen Beschäftigten der Schule, des Schulträgers, allen Schülerinnen und Schülern sowie allen weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen einzuhalten. Über die Hygienemaßnahmen wird das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung informiert.

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und/oder Aerosole. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Das Wichtigste ist daher den direkten Kontakt mit Tröpfchen der Mitmenschen oder Flächenkontakt zu vermeiden. Die Handhygiene spielt eine zentrale Rolle, daher muss ihr besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

2. Zutrittsbeschränkungen und -verbote

- Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen) unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.
- Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.
- **Grundsätzlich gilt: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Schwere der Symptome können folgende Fälle unterschieden werden:

Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorliegen von Vorerkrankungen (z.B. Pollenallergie).

Bei Infekten mit ausgeprägtem Krankheitsgefühl, z.B. Husten, Halsschmerzen) müssen die Betroffenen die Schule verlassen und ihre Genesung abwarten.

Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen wieder besucht werden, **wenn kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.**

Bei schwerer Symptomatik (z.B. Fieber über 38,5° und/oder akutem Infekt (insbes. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens und/oder anhaltend starkem Husten muss eine Ärztin oder ein Arzt über die weiteren Maßnahmen, bzw. die Wiederzulassung des Schulbesuchs entscheiden.

- **Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen innerhalb der Schule**
 - Die/der Betroffene muss eine Mund-Nasen-Bedeckung anlegen.
 - Betreuende legen eine Mund-Nasen-Bedeckung an und halten möglichst einen Abstand von mehr als 1,5 Meter ein.
 - Der/die Betroffene wird unverzüglich im Sani-Raum isoliert.
 - Anschließend werden Angehörige des gleichen Hausstands (z.B. Geschwister am Gymnasium UND in der HRS) identifiziert und ebenfalls im Sani-Raum isoliert.
 - Angehörige, die die Betroffenen abholen, dürfen (im Gegensatz zum üblichen Verfahren) das Gebäude nicht betreten, die Übergabe an die Abholenden erfolgt auf dem Fußweg zwischen dem Nebeneingang und dem Parkplatz.
 - Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, möglichst unverzüglich eine Ärztin/einen Arzt zu konsultieren, jedoch vorher telefonischen Kontakt mit der Praxis aufzunehmen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten kann der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnr. 116117 kontaktiert werden.
 - Nach Räumung des Sani-Raums ist dieser gründlich mit dem dort vorhandenen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

3. Persönliche Hygiene

a) Allgemeine Hinweise zur persönlichen Hygiene

Folgende Maßnahmen sind zu beachten:

- Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten, innerhalb der Kohorte wird das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern aufgehoben.
- Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.
- Körperliche Berührungen zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte bleiben untersagt.
- **Gründliche Händehygiene:**
Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife. Händewaschen ist z.B. erforderlich vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toilettengang, nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; usw.
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Türflächen möglichst minimieren, ggf. Ellenbogen benutzen. Türen möglichst offen halten, um die Zahl der Türkontakte zu minimieren, sofern eine ungestörte Lernumgebung dabei möglich bleibt.

b) Gebrauch von Desinfektionsmitteln

- Händedesinfektion:
- Grundsätzlich gilt: Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. Die Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren.
- Zur richtigen Anwendung muss das Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
(siehe auch www.aktion-sauberehaende.de)
- Die richtige Anwendung ist der Schülerschaft zu erläutern.
- Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.
- Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden.

c) Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Forum und Pausenhalle. Die Verwendung von Visieren ist keine gleichwertige Alternative, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt.

4. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

- Die Schüler müssen eine verbindliche Sitzordnung in den Klassenräumen einhalten, der Sitzplan ist zu notieren und auf dem Lehrerpult zu fixieren. Eine Kopie des Sitzplans muss im Sekretariat hinterlegt werden.
- Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten). Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden.
 - Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
 - Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 - 3 Grad ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden. Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden, bei der sichergestellt ist, dass die Anlage nicht im Umluftbetrieb läuft und eine Wartung gemäß VDI 6022 erfolgt.
- Wenn es aus brandschutztechnischen Gründen möglich ist, mindestens zu Ankunftszeiten und Pausenzeiten Klassenraumtüren, Zugangstüren, sowie Außentüren offenstehen lassen (Türkeile), um Türkontakte zu vermeiden.

5. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Toiletten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher, sowie Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen muss eine Lehrkraft oder eine andere geeignete Person sicherstellen, dass nur sich jeweils eine Person in den Toilettenräumen des F-, G- und I-Bereichs aufhält. Die Aufsichtsperson hat die Toiletten regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.
- Auf den WC-Anlagen in der Pausenhalle ist eine MNB zu tragen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der groben Verschmutzung mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

6. Infektionsschutz in den Pausen

- Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte, soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen. Ist ein Aufenthalt außerhalb des Gebäudes nicht zumutbar, verbringen die Schülerin und Schüler die Pause im Klassenraum, auf eine ausreichende Lüftung ist dennoch zu achten.
- Die Abstandsregelung zwischen Mitgliedern anderer Kohorten und das Tragen einer MNB müssen auch in den Pausen gewährleistet werden. Dies gilt auch für das Lehrerzimmer, das Sekretariat, den Kioskverkauf, Mensabetrieb, usw...
- In den großen Pausen dürfen sich die Schülerinnen und Schüler nur in den dafür freigegeben Bereichen aufhalten.

7. Infektionsschutz beim Schulsport

- Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.
- In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden und möglichst alle Türen geöffnet werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Unterrichts gelüftet werden.
- Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.
- Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

8. Infektionsschutz beim Musizieren

- Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

9. Wegeführung

- Die Trennung der Kohorten/Lerngruppen wird durch unterschiedliche Unterrichtszeiten gewährleistet.
- Die Kennzeichnung der Laufwege, der „Einbahnstraßenregelung“ und das Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen sind einzuhalten.
- Wenn nötig, sind Abstandsmarkierungen auf Böden oder an Wänden aufzuzeigen. Dies gilt auch für die Wartebereiche der Bushaltestellen.
- An den Haltestellen sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- Die Schülerinnen und Schüler haben das Schulgelände nach Unterrichtsschluss unverzüglich zu verlassen.

10. Konferenzen und Versammlungen

- Besprechungen und Konferenzen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
- Klassen- und Kurselternversammlungen sind grundsätzlich zulässig. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

11. Meldepflicht

- Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus (bei Schülerinnen und Schülern oder bei Personal der Schule) ist von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.
- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Die „Rundverfügung 1-2020 der NLSchB - Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2)“ vom 06.03.2020 ist zu beachten.

12. Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude –Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht

empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden.

- Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
 - Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- & Handläufe
 - Lichtschalter
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - und alle sonstigen Griffbereiche.
- Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.
- Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

13. Hygienemaßnahmen – Infoblatt

Siehe Anlage

14. Bezugsquellen / Nachweise

- Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan, Corona Schule vom 22.10.2020
- Schule in Corona-Zeiten, Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Schule vom 16.04.2020
- Infektionsschutzgesetz §33 und §36